

**Die Abschaffung des „Resident Representative Director“
Das japanische Justizministerium erleichtert die Corporate Governance
japanischer Tochterunternehmen ausländischer Investoren**

Jörn Westhoff/Markus Thier *

- I. Bisherige Rechtspraxis
- II. Aktuelle Änderung als Flexibilisierungsmaßnahme
- III. Folgen und praktische Umsetzung der Änderungen in den betroffenen Unternehmen
- IV. Fazit

*„Indem die Wissenschaft das Zufällige zu ihrem Gegenstand macht,
wird sie selbst zur Zufälligkeit; drei berichtigende Worte des Gesetz-
gebers, und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur.“¹*

Was nicht erst seit 1848 für rechtswissenschaftliche Bibliotheken gilt, kann sich ähnlich auch einmal für eine ganze Dienstleistungsindustrie auswirken: Ausländische Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und die große Gruppe der ausländischen „Unternehmensberater“ in Japan werden eine erst kürzlich – genauer: am 16. März 2015 – veröffentlichte Erklärung des japanischen Justizministeriums (*Hōmushō*) keineswegs begrüßen, denn mit dieser Erklärung entfällt eine Rechtspraxis, aufgrund derer sich solche Berater mit zum Teil hohen Summen für lediglich geringe – faktisch oft kaum vorhandene – Leistungen vergüten lassen. Gleichzeitig – und das ist viel wichtiger – ändert sich vieles in der bisher für zwangsläufig gehaltenen internen Verwaltungsstruktur japanischer Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung. Es geht dabei um folgendes:

I. BISHERIGE RECHTSPRAXIS

Bisher galt es als unumstößliche Gewissheit, dass jedes in Japan registrierte Unternehmen eine Person benennen muss, die einen Wohnsitz in Japan hat und das Unternehmen in vollem Umfang gerichtlich und außergerichtlich vertreten kann. Faktisch bedeutete

* Prof. Dr. phil. *Jörn Westhoff*, M.A. und *Markus Thier*, M.A., sind Juristen und Ostasienwissenschaftler und als Rechtsanwälte im Ruhrgebiet bzw. im Großraum Frankfurt/M. tätig. Den entscheidenden Hinweis auf die Änderung der Rechtslage verdanken die Autoren den Herren *Tomita* und *Dr. Wilhelmi* von der Firma EWIKON Japan.

1 J. VON KIRCHHOF, Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, Ein Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin (Berlin 1848) 23.

das, dass vor allem die japanische Aktiengesellschaft (*kabushiki kaisha*, K.K., oft auch als „*Co., Ltd.*“ wiedergegeben), die ausländischen Gründern immer wieder als sinnvolle Rechtsform empfohlen wird, nicht ohne ein vertretungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied (*daihyō torishimari-yaku*, englisch: „representative director“) mit einer Wohnsitzadresse in Japan auskam. So unumstößlich war diese Gewissheit, dass sie in der einschlägigen Literatur oft ohne genaue Verortung im Gesetz oder einer anderen Rechtsquelle als Allgemeingut wiedergegeben wurde.² Tatsächlich war die Rechtsgrundlage der Regelung eher ungewöhnlich: Nach Art. 911 Abs. 3 Nr. 14 Gesellschaftsgesetz (GesG)³ ist zwar vorgeschrieben, dass neben dem Namen des vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieds einer Gesellschaft mit Hauptsitz (*honten*) in Japan auch dessen Adresse in das Handelsregister der Gesellschaft aufzunehmen ist.⁴ Es existiert aber keine Vorschrift, die ausdrücklich vorsieht, dass es sich hierbei um eine Adresse in Japan handeln muss. Wie in vielen, vor allem verwaltungstechnischen Dingen, hatte hier lediglich die Exekutive in Gestalt des japanischen Justizministeriums für seinen Regelungsbereich, zu dem auch die Handelsregisterämter zählen, mit einer eigenen Interpretation der Gesetze und der normativen Kraft des Faktischen jahrzehntelang unwidersprochenes Recht gesetzt: In zwei offiziellen Stellungnahmen⁵ aus den Jahren 1984⁶ sowie 1985⁷ hatte der Leiter der Abteilung für Zivilangelegenheiten (*minji-kyoku kachō*) im Justizministerium erklärt:

„Der Antrag auf Registrierung einer Wahl oder Wiederwahl eines vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieds einer japanischen Aktiengesellschaft (K.K.) ohne Adresse in

-
- 2 H. KANSAKU/M. BÄLZ, § 3 – Gesellschaftsrecht, in: Bälz/Baum (Hrsg.), Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Köln 2011) Rn. 69; J. WESTHOFF, § 5 – Formen und Bedingungen unternehmerischer Tätigkeit in Japan, in: Bälz/Baum (Hrsg.), Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Köln 2011) Rn. 46; zur Corporate Governance japanischer Unternehmen im allgemeinen vgl. auch: K. HASHIMOTO/K. NATORI/J. C. ROEBUCK, Corporations, in: McAlinn (ed.), Japanese Business Law (Austin et al. 2007) 91 ff.
 - 3 *Kaisha-hō*, Gesetz Nr.86/2005, i.d.F. des Gesetzes Nr. 90/2014.
 - 4 Bei Aktiengesellschaften mit Ausschussstruktur gilt Entsprechendes für die Adresse des Geschäftsführers, Art. 911 Abs. 3 Nr. 23 c) GesG.
 - 5 Wörtlich „Antwort“ (*kaitō*). Es handelt sich hierbei um offizielle und regelmäßig öffentlich bekanntzumachende Stellungnahmen des Justizministeriums auf konkrete Anfragen (*shōkai*) von Privatunternehmen zur Normenanwendung. Seit der Einführung einer japanischen Version eines No-Action Letter-Systems (*Nihon-ban nō akushon letā seido*) ist dieses bereits vorher teilweise praktizierte Verfahren nunmehr in verschiedenen Spezialgesetzen verankert worden. Im Falle solcher Anfragen an das Justizministerium besteht die Grundlage in der verwaltungsinternen Anweisung (*kunrei*) Nr.284/2002 zum Verfahren der Vorabprüfung der Rechtsanwendung durch das Justizministerium (*hōmu-shō hōrei tekiyō jizen kakunin tetsuzuki kisoku*). Siehe hierzu auch die Internetseite des Justizministeriums unter http://www.moj.go.jp/hisho/shomu/kanbou_jizen_jizen06.html.
 - 6 *Min* 4 Nr. 4974 vom 26. September 1984.
 - 7 *Min* 4 Nr. 1480 vom 11. März 1985.

Japan kann nur akzeptiert werden, wenn mindestens eines der vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft einen Wohnsitz in Japan hat.⁸

Diese mit einer entsprechenden Anweisung an die Handelsregisterämter verbundene Stellungnahme des Justizministeriums bedeutete, dass die japanischen Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen zu jedem Zeitpunkt ein vertretungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied mit Wohnsitz in Japan haben mussten, selbst dann, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder selbst gar nicht operativ tätig waren und genauso gut ihren Wohnsitz im Ausland hätten haben können. Das führte vielfach dazu, dass ein ohnehin in Japan ansässiger Mitarbeiter mit einer operativen Funktion zum vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglied ernannt wurde, oftmals mit Bauchschmerzen bei der Muttergesellschaft, weil die Position des vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieds in Japan mit umfassenden gerichtlichen und außergerichtlichen Vollmachten versehen ist, die auch im Außenverhältnis nicht eingeschränkt werden können. Komplexe Vertragswerke waren notwendig, um die so ins Amt gehobenen Personen im Konfliktfall schnell und ohne die Notwendigkeit einer erheblichen Abfindungszahlung aus dem einflussreichen Amt entfernen zu können.

Speziell in der Gründungsphase wählen viele ausländische Unternehmen für ihre japanischen Töchter noch eine andere Variante: Wenn die Geschäftssituation es noch nicht zulässt, einen eigenen, vertrauenswürdigen Mitarbeiter dauerhaft nach Japan zu entsenden und ihn dort mit den Vollmachten eines vertretungsberechtigten Verwaltungsrats auszustatten – was gerade am Anfang häufig der Fall ist –, weichen viele Unternehmen auf die Dienste solcher Personen aus, die nur nominell als vertretungsberechtigte Verwaltungsratsmitglieder fungieren, aber ihre japanische Wohnsitzadresse für Registerzwecke zur Verfügung stellen.⁹ Oft handelt es sich ebenfalls um Nicht-Japaner, die in Japan als ausländische Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer tätig sind, oder die nach einer Tätigkeit als Manager der japanischen Tochterfirma eines ausländischen Unternehmens in Japan geblieben sind, um sich dort als „Unternehmensberater“ o. ä. selbstständig zu machen. Gerade das Geschäft der selbstständigen Unternehmensberater beruht nicht zu einem geringen Teil auf dieser Funktion als nominelles vertretungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied. Wenn ein solcher Berater neben seiner Adresse echte Branchenkenntnisse oder geschäftliche Verbindungen einbringen kann, lohnt sich die Vereinbarung auch für die ausländische Muttergesellschaft. Allerdings sind die „Beraterverträge“ mit diesem Personenkreis – das gilt auch für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – in der Regel so gestaltet, dass eine operative Tätigkeit ausgeschlossen wird und die Berater sich von jeder Haftung nach innen oder außen freizeichnen oder freistellen lassen. Für die Vergütung dieser Tätigkeit (jährliche Pauschalen zwischen 5.000 bis 30.000 Euro oder Aufwandsho-

8 *Min 4* Nr. 1480 vom 11. März 1985 (eigene Übersetzung der Autoren).

9 Zur bisher notwendigen Gestaltung in beiden Varianten ausführlich: J. WESTHOFF (Fn. 2) Rn. 46.

norare von mehreren hundert Euro pro Stunde) wird als Gegenleistung dann oft nur ein unverbindliches Gespräch über die allgemeine Wirtschaftslage beim jährlichen Besuch des Repräsentanten der Muttergesellschaft in Japan geboten. Rechtsrat oder steuerliche Beratung – wenn sie geleistet werden können – verstehen sich in solchen Konstellationen in der Regel ohnehin als zusätzliche Leistung.

II. AKTUELLE ÄNDERUNG ALS FLEXIBILISIERUNGSMABNAHME

Mit einer Neubewertung der globalen Wirtschaftsinfrastruktur im Allgemeinen und der wirtschaftlichen Bedürfnisse Japans im Besonderen hat die derzeitige japanische Regierung des Ministerpräsidenten *Shinzō Abe* unter dem Stichwort „*Abenomics*“ eine Revision von rechtlichen Investitionshemmnissen verbunden. Als ein solches Hemmnis wurde das Wohnsitzerfordernis des vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieds in Japan identifiziert. Bisher war das japanische Justizministerium in seiner den Handelsregistern oktroyierten Rechtsauffassung davon ausgegangen, dass das vertretungsberechtigte Verwaltungsratsmitglied einer japanischen Gesellschaft seiner Tätigkeit stets am Hauptsitz der Gesellschaft in Japan nachgeht und folglich selbst in Japan wohnt. Außerdem wird die Wohnsitzadresse des vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieds als Zustellungsadresse in zivilgerichtlichen Angelegenheiten der Gesellschaft angesehen, so dass zum Schutz der Geschäftspartner und Verbraucherkunden der Gesellschaft diese Adresse unbedingt in Japan sein sollte. Auch wenn das Gesetz eine entsprechende gesetzliche Bestimmung nicht kannte, ging das Justizministerium bei der Interpretation des Rechtslage und den entsprechenden Handlungsanweisungen an die Handelsregisterämter von einer planwidrigen Regelungslücke aus, die es entsprechend gefüllt hat.¹⁰

Von dieser Auffassung ist das japanische Justizministerium nun mit einer relativ kurzen und scheinbar nichtssagenden – und wohl deshalb bisher noch weitgehend unbekannt – Erklärung, die auch nur in japanischer Sprache veröffentlicht wurde, abgerückt und nimmt nun genau die gegenteilige Position ein. Am 16. März 2015 veröffentlichte das Justizministerium auf seiner Webseite folgendes:

Die mit den Stellungnahmen 4974 vom 26. September 1984 und 1480 vom 11. März 1985 der Abteilung für Zivilangelegenheiten mitgeteilte Handhabe wird abgeschafft, so dass vom heutigen Tag an Anträge zur Registrierung neu gegründeter *kabushiki kaisha* in

10 R. YOSHIMURA/H. GŌDA/M. SAITŌ/K. KŌ/K. TAKAHASHI/Y. SAKAKIDA, *Naikoku hōjin daihyō-sha no kyojū-sha no teppai oyobi shōgyō tōki kisoku tō no ichibu no kaisei* [Abschaffung des Erfordernisses eines ortsansässigen vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieds für Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen in Japan und teilweise Änderung der Regeln für die Handelsregister], in: I&M nyūsuretā [I&M Newsletter], März 2015, 1–3, als pdf-Datei im Internet abrufbar unter <http://www.mofo.jp/20150319ClientAlertLegalAffairsBureausAnnouncement.pdf>.

Japan, die nicht über ein vertretungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied mit Wohnsitz in Japan verfügen bzw. die Registrierung über die Bestellung oder Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern einer solchen Gesellschaft akzeptiert werden.¹¹

Die mit dieser Erklärung verbundene Änderung, d.h. der Verzicht auf das Erfordernis eines in Japan ansässigen vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieds, betrifft unter anderem solche japanischen Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen, die in Japan als Aktiengesellschaft (*kabushiki kaisha*) organisiert sind.¹² Das ist die weit überwiegende Mehrheit aller japanischen Töchter ausländischer Muttergesellschaften. Die Änderung gilt explizit nicht für Unternehmen, die in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft (*Yūgen sekinin jigyō kumi'ai*, oft als „LLP“ für „*Limited Liability Partnership*“ bezeichnet) gegründet wurden, weil das für diese Gesellschaftsform geltende LLP-Gesetz¹³ in Art. 3 Abs. 2 und 3 ausdrücklich vorsieht, dass einer der Partner seinen Wohnsitz – bzw. als juristische Person ihre Hauptniederlassung – in Japan haben muss. Die Änderung gilt ferner nicht für Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften in Japan, weil für deren Leiter ein Wohnsitz in Japan ebenfalls zwingend vorgeschrieben ist, Art. 817 Abs. 1 GesG.

III. FOLGEN UND PRAKTISCHE UMSETZUNG DER ÄNDERUNGEN IN DEN BETROFFENEN UNTERNEHMEN

Ob die Neuerung zu wesentlichen Veränderungen in den internen Strukturen japanischer Tochterfirmen ausländischer Unternehmen führen wird, ist noch nicht absehbar. Am meisten werden solche „Berater“ Veränderungen fürchten müssen, die ohne weiteren Nutzen für die Muttergesellschaft im Ausland oder für die Tochter in Japan nur ihre japanische Wohnsitzadresse zur Verfügung gestellt haben. Rechtsanwälte oder Steuerberater, die über ihren Wohnsitz hinaus auch ihre professionellen Dienste – eventuell zu vergünstigten Konditionen – anbieten konnten, werden vielleicht Mühe haben, ihre hohen Pauschalhonorare als vertretungsberechtigte Verwaltungsratsmitglieder zu rechtfertigen. Operativ tätige Mitarbeiter der Tochtergesellschaft, die unabhängig von ihrer eigentlichen Tätigkeit für das Unternehmen in die Position des vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieds gehoben wurden, sollten wohl auf besondere Tüchtigkeit in der Vergangen-

11 Eigene Übersetzung der Autoren. Die Bekanntmachung ist in japanischer Sprache auf der Webseite des Justizministeriums im Internet abrufbar unter http://www.moj.go.jp/MINJI/minji06_00086.html.

12 Daneben erstreckt sich die Änderung auch auf die vertretungsberechtigten Gesellschafter der sog. Anteilsgesellschaften (*mochibun kaisha*), darunter vor allem der KG (*gōshi kaisha*) und der LLC (*gōdō kaisha*) sowie auf die Geschäftsführer der sog. Ausnahme-GmbH (*tokurei yūgen gaisha*), YOSHIMURA/GŌDA/SAITŌ/KŌ/TAKAHASHI/SAKAKIDA (Fn. 9) 1.

13 *Yūgen sekinin jigyō kumi'ai keiyaku ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 40/2005, i.d.F. des Gesetzes Nr. 74/2011.

heit verweisen können, um darzustellen, dass sie auch zukünftig in der Lage sind, der Verantwortung gerecht zu werden, die mit der hervorgehobenen Position verbunden ist.

Wenn sich ein ausländisches Mutterunternehmen entschließt, ein vertretungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied zu entlassen, das diese Position bisher nur oder hauptsächlich wegen des japanischen Wohnsitzes innehatte, sollten die praktischen Folgen sorgfältig geprüft werden: Oft hat das vertretungsberechtigte Verwaltungsratsmitglied – insbesondere, wenn es sich um einen japanischen Mitarbeiter handelt – gegenüber dem Vermieter der Büro- und Geschäftsräume oder der Firma, von der Geräte oder Maschinen geleast wurden, persönlich gebürgt. Unter Umständen bedarf es einigen Aufwandes, diese Bürgschaften durch andere Sicherheiten zu ersetzen. Es kann auch sein, dass das vertretungsberechtigte Verwaltungsratsmitglied gegenüber der Bank eine nicht wirtschaftlich verpflichtende, für die Eröffnung des Firmenkontos aber gelegentlich notwendige Leumundsbürgschaft abgegeben hat. Zu bedenken ist weiterhin, dass mit der Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds Ausgleichszahlungen fällig werden können, nämlich dann, wenn die regelmäßige Amtszeit des Verwaltungsratsmitglieds noch nicht abgelaufen ist. Hat der Betreffende nicht im Voraus vertraglich auf eine Abfindung verzichtet, so kann sie ihm in Höhe der Bezüge geschuldet sein, die er noch bis zum regelmäßigen Ende seiner Amtszeit erhalten hätte. Denkbar ist auch, dass ein früherer Angestellter, der in die Position eines Verwaltungsratsmitglieds gehoben wurde, nach seiner Absetzung sich auf die Fortgeltung seines früheren Anstellungsvertrags zu berufen versucht. Will man ihn aber nicht mehr in anderer Position beschäftigen, sollte man sorgfältig prüfen, ob sein Arbeitsvertrag vielleicht doch schon mit der Berufung in den Verwaltungsrat beendet war oder jedenfalls jetzt beendet werden kann. Wegen der als Verwaltungsratsmitglied erlangten Einblicke sollte auf jeden Fall für ausreichende Wettbewerbsabreden gesorgt werden, die auch in Japan nur mit einer angemessenen Kompensationsregelung wirksam sind.

Einige Autoren weisen darauf hin, dass auch in Zukunft eine nur nominell als vertretungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied fungierende Person vor allem im Gründungsstadium von Tochtergesellschaften notwendig sein könne. Das soll damit zusammenhängen, dass der Nachweis des Gründungskapitals der Gesellschaft einfacher ist, wenn das Kapital als Saldo eines regulären Bankkontos bei einer japanischen Bank nachgewiesen werden kann.¹⁴ Es ist zwar richtig, dass ohne ein solches Konto eine Einzahlung des Kapitals auf ein Treuhänderkonto einer japanischen Großbank notwendig ist, die wegen der kaum lohnenden Gebühren für solche Transaktionen den Aufwand scheuen, der notwendig ist, wenn sie sie für ausländische Investoren durchführen, und die deshalb einen erheblichen Bürokratismus entfalten, der die Gründung stark verzögern und so

14 L. J. MILLER/M. KAWAMURA/L. CARTER, Abolition of resident representative requirement for subsidiaries of foreign companies in Japan, DLA Piper Publications, 8. April 2015, als pdf-Datei im Internet abrufbar unter: <https://www.dlapiper.com/ja/thailand/insights/publications/2015/04/abolition-of-resident-representative-requirement/>.

potentielle Investoren, die den Banken nur Mühe machen, abschrecken soll. Es stimmt aber nicht, dass man dem nur entgehen kann, wenn man das notwendige Kapital auf dem privaten Konto einer Person nachweist, die gleichzeitig vertretungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied der neu zu gründenden Tochtergesellschaft werden müsste. Vielmehr ist vorgesehen, dass der vereinfachte Nachweis des Kapitals mit einem japanischen Bankkonto von einem Gründer der Tochtergesellschaft zu führen ist. Das bedeutet, dass ein ausländisches Unternehmen, das in Japan eine Tochtergesellschaft gründen will, entweder zuerst ein Bankkonto in Japan eröffnen muss (was auch bei der japanischen Vertretung einer deutschen Bank möglich ist, so dass ggf. die Sache von Deutschland aus beschleunigt werden kann) oder sich, wenn es ganz schnell gehen soll, eines Mitgründers bedienen muss, der schon ein Konto in Japan hat und dem dann (a) eine Aktie der Tochtergesellschaft zur Zeichnung angeboten und (b) das gesamte (!) Gründungskapital lediglich zum Nachweis bei der Registrierung der Gründung überwiesen wird, mit der strengen Verpflichtung, beides, Aktie und Kapital, nach erfolgter Gründung sofort wieder zurückzugeben. In jedem Fall handelt es sich um Gestaltungen, die es keineswegs notwendig machen, den Betreffenden auch zum *Representative Director* zu berufen.

IV. FAZIT

Die Neuerung ermöglicht es ausländischen Investoren in Japan, die Kontrolle über die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung ihrer japanischen Tochtergesellschaften komplett bei Mitarbeitern des Mutterunternehmens zu belassen, ohne dass diese einen Wohnsitz in Japan begründen müssen. Auf teure und faktisch wenig werthaltige Dienstleistungen von „Stroh Männern“ oder die oftmals ungewollte Einsetzung operativ vor Ort tätiger Mitarbeiter als Verwaltungsratsmitglieder kann in Zukunft verzichtet werden. Das gilt sowohl für Neugründungen als auch für schon bestehende Gesellschaften. Konsequenzen bei schon bestehenden Gesellschaften sollten nicht gescheut, aber vorsichtig und mit Blick auf die praktischen Konsequenzen umgesetzt werden.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit kurzer Erklärung vom 16. März 2015 schaffte das japanische Justizministerium die Regelung ab, nach der jede in Japan registrierte Gesellschaft oder Zweigniederlassung einen Repräsentanten mit Wohnsitz in Japan haben muss. Obwohl die gesetzliche Regelung zur Registrierung der Wohnadresse des Repräsentanten im Handelsregister nicht explizit vorschrieb, dass es sich dabei um eine Adresse in Japan handeln muss, war man bisher davon ausgegangen, das Gesetz sei unter der Annahme erlassen worden, dass der Repräsentant selbstverständlich eine ständige Adresse in Japan habe. Die Abteilung für Zivilangelegenheiten des Justizministeriums hatte deshalb bereits mit verbindlichen

Stellungnahmen erklärt, dass „der Antrag auf Registrierung einer Wahl oder Wiederwahl eines vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieds einer japanischen Aktiengesellschaft (K.K.) ohne Adresse in Japan (...) nur akzeptiert werden [kann], wenn mindestens eines der vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft einen Wohnsitz in Japan hat“. Das wurde in der Praxis so verstanden, dass alle in Japan registrierten Gesellschaften zu jeder Zeit einen oder mehrere vertretungsberechtigte Verwaltungsratsmitglieder mit ständiger Adresse in Japan haben mussten, auch die Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen, die – oft ohne dass dies operativ notwendig war – nur zur Erfüllung des formalen Erfordernisses einen Mitarbeiter der Muttergesellschaft dauerhaft nach Japan entsenden oder eine in Japan ansässige Person als vertretungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied ernennen mussten.

Als Teil der gegenwärtigen Reformbestrebungen der japanischen Regierung, die auch unter dem Schlagwort „Abenomics“ zusammengefasst werden, wurde nun das Erfordernis des sog. „resident representative directors“ abgeschafft. Das eröffnet neue Chancen für ausländische Unternehmen, die interne Struktur ihrer japanischen Tochtergesellschaften zu gestalten. Es ist jetzt möglich, das Board einer japanischen Tochtergesellschaft komplett mit nicht in Japan ansässigen Mitarbeitern der Muttergesellschaft zu besetzen. Es ist nicht mehr notwendig, neu eingestellte Mitarbeiter oder Dritte, die kein eigenes Interesse am Unternehmen haben, mit einflussreichen Positionen zu betrauen. Bestehende Strukturen sollten allerdings nur behutsam geändert werden, insbesondere, wenn japanische Mitarbeiter der Tochtergesellschaft schon zu Gründungszwecken in die Position eines vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieds gehoben wurden, schon eine Weile in der Position verblieben sind und womöglich persönlich gegenüber Banken, Vermietern etc. gebürgt haben.

SUMMARY

On 16th March 2015, the Ministry of Justice issued a notice abolishing the requirement that at least one representative of a company incorporated in Japan or branch offices registered in Japan be a resident there. Until then, although there is no provision stating expressly that the representative's address, which must be registered in the commercial register, has to be in Japan, the law was interpreted to have been passed presupposing that the representative director had a permanent address in Japan. Hence, in accordance with binding statements from the Ministry's Civil Affairs Bureau that “unless at least one representative director is a resident of Japan, the application for registration of establishment cannot be accepted”, it was generally understood that all companies registered in Japan shall at any time have one or more representative directors with a permanent residence in Japan. This rule was applied equally to all foreign-affiliated companies registered in Japan. As a result, even if it was not necessary for operative purposes, foreign companies had to send staff of the mother-company to Japan or had to appoint a representative director hired in Japan only for that particular purpose.

Now, as part of “Abenomics”, the resident representative requirement has been abolished and new chances, particularly for foreign companies to re-structure the corporate governance of the Japanese subsidiaries, emerged. It is now possible to have all board members of a Japanese subsidiary be staff members of the mother company, not residing in Japan, and no newly-employed persons or third persons with no real interest in the company must be entrusted with these highly influential positions any more. However, existing structures involving such persons should only carefully be changed, in particular, if Japanese staff of the subsidiary have functioned as resident representative directors of a subsidiary for registration purposes and considerable time thereafter and probably have given personal guarantees to institutions such as banks, landlords etc.

